

16.12.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/284

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Änderung der Hauptsatzung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	11.01.2021 Vorberatung							
Rat	14.01.2021 Entscheidung							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 5. Änderung der Hauptsatzung im § 6 wie folgt:

**§ 6 Übertragung von Zuständigkeiten**

(1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen / Beamten, ihre Versetzung **zu einem anderen Dienstherrn sowie** in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt.

(2) Die Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten mit Ausnahme der Stadbrandmeisterin / des Stadbrandmeisters sowie der Ortsbrandmeisterinnen / der Ortsbrandmeister und deren jeweiligen Stellvertretungen überträgt der Rat auf den Verwaltungsausschuss.

**Anlass und Ziele**

Die beamtenrechtliche Versetzung zu einem anderen Dienstherrn war im § 6 bisher nicht erfasst. Grundlegend wäre bei jeder Versetzung die Zuständigkeit des Rates gegeben. Die Formulierungen im § 6 der Hauptsatzung waren daher anzupassen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsjahr:

Produkt/Investitionsnummer:

	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

### **Begründung**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat im § 6 der Hauptsatzung diverse Personalbefugnisse auf den Bürgermeister sowie auf den Verwaltungsausschuss delegiert. Nicht erfasst war bisher die Versetzung zu anderen Dienstherrn.

Gegenüberstellung:

#### **ALT**

##### § 6 Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen / Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt.

(2) Die Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten mit Ausnahme der Stadbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters sowie der Ortsbrandmeisterinnen / der Ortbrandmeister und deren jeweiligen Stellvertretungen überträgt der Rat auf den Verwaltungsausschuss.

#### **NEU**

##### § 6 Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen / Beamten, ihre Versetzung **zu einem anderen Dienstherrn sowie** in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt.

(2) Die Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten mit Ausnahme der Stadbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters sowie der Ortsbrandmeisterinnen / der Ortbrandmeister und deren jeweiligen Stellvertretungen überträgt der Rat auf den Verwaltungsausschuss.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung wird die Hauptsatzung bekanntgemacht und veröffentlicht.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -